

ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG 2023

Eine über die Beteiligung an den Bewertungsreserven hinaus gehende laufende Überschussbeteiligung und eine Schlussüberschussbeteiligung werden (wie im Vorjahr) für das gesamte Tarifwerk nicht deklariert. Dies gilt auch für die Verzinsung der bereits angesammelten Überschussanteile (verzinsliche Ansammlung).

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Gemäß § 153 VVG sind Versicherungsnehmer mit überschussberechtigten Verträgen an den Bewertungsreserven zu beteiligen. Hierzu werden die Bewertungsreserven einmal jährlich (gesondert für die Beteiligung bei Ablauf einer Versicherung und in der Rentenbezugszeit) ermittelt und der auf die einzelnen Verträge entfallende Anteil nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung wird der so ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt.

Bewertungsreserven entstehen, wenn die Zeitwerte der überschussberechtigten Kapitalanlagen über den entsprechenden Bilanzwerten liegen. Voraussetzung für die Beteiligung ist insbesondere, dass sich für die Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag positive Bewertungsreserven ergeben. Von der Hälfte der am jeweils maßgebenden Bewertungsstichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Außerdem erfolgt gemäß LVRG die Beteiligung an Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nur soweit sie einen Sicherungsbedarf aus den Verträgen mit Zinsgarantie übersteigen.

Die Höhe der vorhandenen Bewertungsreserven wird jährlich ermittelt. Bewertungs-Stichtag ist für die Rentenbezugszeit der 1.10. des Vorjahres und für ablaufende Verträge der 15.01. des Geschäftsjahres.